

Rechtskunde an Mittelschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **1 (1915)**

Heft 9

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Glauben deiner schönsten Tage! . . . Das Wort Gott ist der Menschheit Morgenlied. Die Artillerie des Gottvertrauens wird siegen in diesem Kriege."

Gott ist der große Sieger im Weltkriege 1914/15. Sein Name ist der meistgenannte; vor ihm knien die Könige, die Völker, die Heere und die Feldherren und huldigen ihm. (Schluß folgt.)

Rechtskunde an Mittelschulen.

In Nr. 39 der „Ostschweiz“ spricht R — r einer ausgiebigeren Behandlung der Rechtskunde an Mittelschulen das Wort. Das bisherige Verfassungskunde und Rechtsgeschichte, wie sie etwa mit dem Geschichtsunterricht verknüpft werden, genügen seines Erachtens nicht. Wir entheben dem Aufsatz folgende Stellen:

„In den Mittelschulen, vor allem in unsern Gymnasien, werden naturgemäß die Grundzüge sämtlicher Wissenszweige behandelt, da ja das Gymnasium einerseits den Schülern eine möglichst allseitige, allgemeine Bildung auf den Weg durchs Leben geben soll, andererseits aber die Grundlage für das künftige Fachstudium bilden muß.

Es scheint allgemeine Ansicht zu sein, daß die Juristerei nicht an die Mittelschule gehöre, sondern ausschließlich dem Fachstudium zuzuweisen sei. Diese Auffassung scheint mir aber ganz bedenklich.

Auch im Rechtsstudium gibt es Grundfragen, die leicht verständlich sind und auch den Mittelschüler interessieren können. Das allein würde ja die Behandlung noch nicht rechtfertigen. Dazu kommt aber die besondere Wichtigkeit der Rechtsordnung; ohne sie wäre ein Zusammenleben in der heutigen Kulturwelt ausgeschlossen, sie allein ordnet die Menschen zur Gemeinschaft, zu Staat und Kirche, sie stellt Gesetze auf für den Verkehr der Menschen unter sich und mit dem Gemeinwesen, sie schützt hier den Einzelnen vor den Mitmenschen wie vor der Allgemeinheit, dort stellt sie das Interesse der Gemeinschaft dem des einzelnen vor. Eine große Zahl unserer täglichen Handlungen begründen Rechtsverhältnisse. Dies alles sind Gedanken aus dem großen System des Rechts, über dessen Grundprinzipien sich jeder Gebildete klar sein sollte. — Wenn einer den Organismus der Natur, sei es des Universums oder der einzelnen Geschöpfe, nicht kennt, wird er als ungebildet angesehen und mitleidig belächelt. Wer aber nebenbei vom Organismus der Gesellschaft, in der er täglich leben und verkehren muß, auch keine Ahnung hat, gehört deswegen doch zur gebildeten Welt."

Das ist eine sehr ernste Erwägung, nicht vom Standpunkt des Advokaten aus gesehen, sondern schlecht und recht vom Standpunkt der allgemeinen Bildung. Diesem Gedanken schließt der Verfasser des Artikels eine sehr ernste Beobachtung an, nämlich die über den Indifferentismus fähiger Männer, die berufen wären, in öffentlichen Dingen eine Rolle zu spielen, jedoch untätig beiseite stehen, weil es ihnen an Rechtskenntnissen mangelt und an Verständnis für Staat und Verfassung.

Doch wie und wo eröffnet sich eine Möglichkeit bei der gegenwärtigen Belastung des Programms? R — r macht den Vorschlag, an der höheren Mathematik

Abstriche zu machen. Nun das kommt drauf an, in welchem Sinne, und ist überdies eine Frage für sich. Aber diese Frage dürften wir uns wohl stellen, ob wir nicht bisweilen unpraktische Dinge herumwälzen, wo es besser wäre, die Geisteskraft der Schüler im Wellen- und Ruder Schlag der Gegenwart zu proben und zu stählen.

Die sozial-pädagogische Aufgabe der Volksschule.

Von Aloysia Steiner, Lehrerin, Dagmersellen.

(Fortsetzung)

2. Pflichten gegen Körper und Geist.

Unsere Schule mache es sich zur Aufgabe, beide Seiten der Erziehungstätigkeit, die Rücksichtnahme auf den Einzelnen und die Rücksicht auf die Gesamtheit ins richtige Verhältnis zu einander zu setzen, durch die Erziehung des Individuums zu einem tüchtigen Gliede der menschlichen Gesellschaft.

1. Durch **gesunde körperliche Erziehung** soll dies erreicht werden und zwar vorab durch gesunde Schulräume. Zweckmäßigkeit und künstlerische Gestaltung sind die zwei Gesichtspunkte, die da miteinander vereinigt werden müssen. Daß diese beiden Faktoren oft als überflüssig und kostspielig abgewiesen werden, das müssen wir in unserer Schulpraxis oft genug erfahren. Das ist ein falscher Standpunkt, den nur solche einnehmen, die sich nicht um das Wohl oder Weh der Jugend kümmern. Ich habe kürzlich meinen Kindern das Aufsatzthema gegeben „Ich bin so gern daheim“. Unter anderm schrieb ein Mädchen: „Die meiste Zeit des Tages bringe ich in der Schule zu, und nur am Abend weile ich bei meinen lb. Eltern.“ Damit hat ein Kind bewiesen, daß die Jugend weitaus die größte Zeit der Entwicklungsjahre in den Schulräumen zubringen muß, auf die viel Rücksicht zu nehmen ist; immerhin ist das mehr eine Angelegenheit für die Gemeinde und Behörde. Wir dürfen ja anerkennen, daß sich in der Schulhygiene eine große Umwälzung vollzogen, nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern. Innerhalb kommen namentlich in Betracht die Schulbänke, die Heizungsfrage, Luft und Licht. In dieser Beziehung soll die Schule eine Musteranstalt sein, wollen wir nicht, infolge schlechter, ungünstiger Beleuchtung, unzuweckmäßiger Heizung und Lüftung, durch Rückgratverkrümmung, Kurzsichtigkeit und Engbrüstigkeit, ein für die Zukunft physisch degeneriertes Geschlecht; denn nur in einem gesunden Körper kann sich ein gesunder Geist entfalten, und nur eine körperlich gesunde Jugend ist der Rückgrat einer physisch-moralisch gesunden Gesellschaft.

Einen wichtigen Standpunkt nimmt auch der Stundenplan ein. Man sorge für eine vernünftige Abwechslung der Unterrichtsstunden, d. h. auf eine Unterrichtsstunde, die allseitig die Geisteskräfte des Kindes beansprucht, folge ein Fach, das in dieser Hinsicht geringere Anforderungen stellt, mehr die physische Kraft erfordert. Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden folge eine kürzere oder längere Pause.